

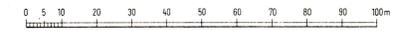
- Pür die Fläche A B C D E F G H I A wird das Maß der baulichen Nutzung mit 2,0 m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt.
- Geringfügige Abweichungen von den rückwärtigen Bgrünzen können im Rahmen der baulichen Nutzung von 2,0 m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück zugelassen werden.
- In gestalterischer Hinsicht werden über die Bestimmungen des § 24 der Bauordnung für Berlin hinaus folgende Anforderungen gestellt:  
Bauliche Anlagen auf den Baugrundstücken müssen gut gestaltet sein. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung können bestimmte Gebäudehöhen sowie die Einhaltung der festgesetzten Geschosßzahlen gefordert werden.  
Die Gestaltung der 6-geschosßigen Bebauung der Grundstücke Bismarckstraße 3-7 und der 2-geschosßigen Bebauung der Grundstücke Bismarckstraße 5-5 und Otto-Suhr-Allee 7/11 ist so aufeinander abzustimmen, dass die Baukörper jeweils als Einheit wirken.
- Die Anordnung und Abmessung der Wegeneinstellplätze sowie die Einteilung des Straßenraumes sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-27

für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße und Otto-Suhr-Allee im Bezirk Charlottenburg

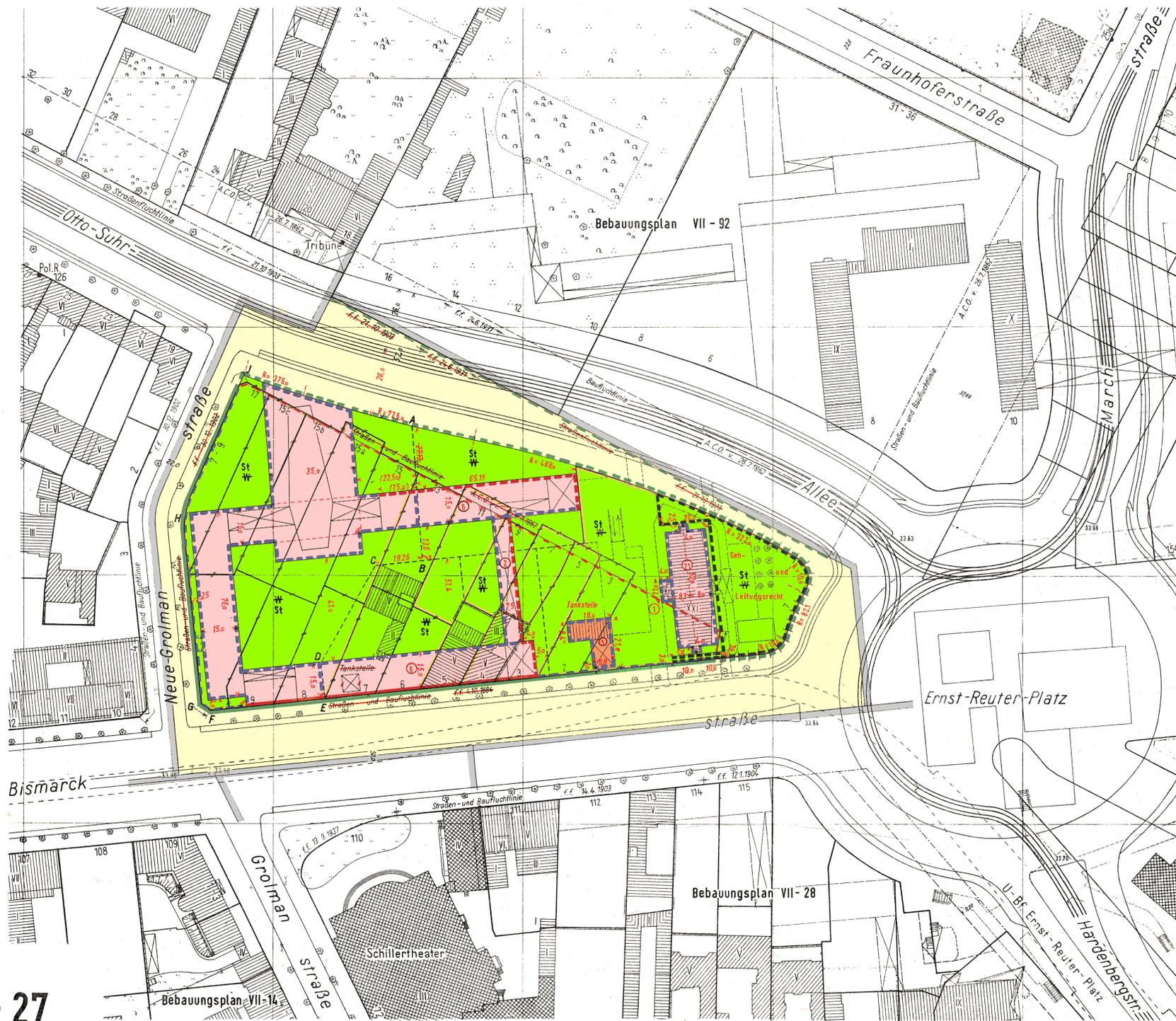
Maßstab 1:1000



Die Grundstücke im Geltungsbereich sind Gegenstand eines Verfahrens, das nach dem Baulandumlegungsgesetz vom 3. März 1950 (VBl. I S. 71) eingeleitet wurde und nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) weitergeführt wird.



Zeichenerklärung	
<b>A. Festsetzungen</b>	
Baulinien	festzusetzen / aufzuheben
Beschränkungen	Geltungsbereichsgrenze, Straßen- u. Baufluchtlinie, Straßentuchtlinie, Baufluchtlinie, Straßenbegrenzungslinie, Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßentuchtlinie), zwingende Baulinie, zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie), Baugrenze, Geh- und Leitungsrecht, Zu- und Ausfahrtsverbot
Überbaubare Flächen	Art der Nutzung: § 7 Nr. 12 (Kerngebiet), Zulässigkeit wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958: für besondere öffentliche- und private Zwecke (Vorhaltsbaupl.)
2. Maß der Nutzung	Einzel festsetzung: Anzahl der Vollgeschosse
Nicht überbaubare Flächen	Frei- u. Verkehrsflächen: private Freifläche, nicht überbaubare Grundstücksfläche, Straßenland
<b>B. Sonstige Eintragungen</b>	
Gebäude (Bestand) mit Geschosßzahl	Wohn- und Mischbauten, Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
Abkürzungen	Wageneinstellplatz
Grenzen usw.	Grenze des Geltungsbereiches, Grundstücksgrenze, Eigentumsgrenze, Bordkante, Gleisachse



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin-Charlottenburg, den 24. MAI 1963  
Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Friedberg  
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Amt für Stadtplanung

Grünert  
Amsleiter  
Berlin-Charlottenburg, den 3. August 1961  
Zimmer  
Amsleiter  
Friedberg  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 308 vom 13.10.1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.11.1961 bis 20.12.1961 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1961  
Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Zimmer  
Amsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1950 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 25. April 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler



Die Verordnung ist am 14. 5. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 476 verkündet worden.